

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 05.06.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 5. Juni 1910.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1910, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten-Stellen bei der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.
- N^o 84. Landtagsabschied vom 24. Mai 1910 für die 2. Versammlung des XXXI. Landtages des Großherzogtums.
- N^o 85. Verordnung vom 24. Mai 1910, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Wardenburg und Hatten.

N^o 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten-Stellen bei der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.

Oldenburg, den 14. Mai 1910.

Im Einverständnis mit dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck und mit der Direktion der Cutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft macht das Staatsministerium im Anschluß an seine Bekanntmachung vom 26. August 1909, betreffend die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines, und unter Aufhebung der



Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1885 folgendes bekannt:

1. Die vom Bundesrat beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines nebst Erläuterungen finden, soweit zutreffend, Anwendung auf die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft.
2. Die Bewerbungen sind an die Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft in Lübeck zu richten, welcher die Anstellung der Beamten der Gesellschaft zusteht.
3. Als Vermittlungsbehörde (§ 16 Absatz 3 der Grundsätze) ist das Königlich Preussische Landwehr-Bezirkskommando zu Schleswig bestimmt worden.
4. Das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vorbehaltenen Stellen folgt hierunter.

Oldenburg, den 14. Mai 1910.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Verzeichnis

der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines (soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) im Dienste der Gütin-Lübecker Eisenbahngesellschaft vorbehaltenen Stellen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe, in welchem Umfange die Stellen den Militäran- wärtern pp. vorbehalten sind.	Bemerkungen.
1.	2.	3.
	Mittlere Beamte.	
Eisenbahn-Assistenten " = Gehilfen	je zur Hälfte	Bahnhofsvorsteher*)
	Unterbeamte.	
Schaffner	Zugführer, Packmeister*)
Bahnsteigschaffner.		
Weichenwärter.		
Bahnwärter.		
Locomotivpuzer.		

*) Die mit *) bezeichneten Stellen sind im Wege des Aufrückens und der Beförderung aus den in Spalte 1 genannten Stellen zugänglich. Das Aufrücken und die Beförderung erfolgt ohne Vorzug der Militäranwärter unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Fähigkeiten und Leistungen aller in dem betreffenden Dienstzweige angestellten oder beschäftigten Beamten.

№ 84.

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des XXXI. Landtages des Großherzogtums.

Oldenburg, den 24. Mai 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des XXXI. Landtages nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden,
2. zwei Gesetze, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer,
2. das Schulgesetz,
3. ein Gesetz, betreffend Unterstützung der Hebammen,
4. ein Gesetz, betreffend die Oldenburgische Brandkasse,
5. ein Gesetz wegen Aufnahme einer Anleihe,
6. ein Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,

7. ein Gesetz, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

C. für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Lübeck,
2. ein Gesetz wegen Abänderung des Gewerbegesetzes vom 13. Mai 1864.

D. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Herborn und Weitzrodt mit der Bürgermeisterei Idar-Land,
2. ein Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1867, betreffend die Kultusangelegenheiten der Juden des Fürstentums Birkenfeld,
3. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1910 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Zu den aus Anlaß des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des



Staatsgrundgesetzes erlassenen Verordnungen vom 20. und 21. April 1909, nämlich:

1. einer Verordnung zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906,
2. einer Verordnung zum Einkommensteuergesetz für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1908,
3. einer Verordnung zum Einkommensteuergesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 29. April 1908,
4. einer Verordnung zum Einkommensteuergesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 1. Mai 1865,

hat der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

§ 4.

Von der Vorlage der Staatsregierung wegen eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende, hat der Landtag nur dem § 1 in folgender Fassung seine Zustimmung erteilt:

„Die Stadtgemeinde Heppens und die Landgemeinden Bant und Neuende werden zu einer Stadt I. Klasse unter dem Namen „Stadtgemeinde Rüstlingen“ vereinigt.

Die sämtlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende gehen auf die Stadtgemeinde Rüstlingen über.“

Einem so veränderten und so unzureichenden Gesetzentwurfe hat die Staatsregierung ihre Zustimmung versagen müssen.

§ 5.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, ist in der vom Landtage beschlossenen Fassung als Gesetz verkündet worden.

Dem Ersuchen des Landtages, die Frage der Einführung einer freiwilligen Mobiliar-Versicherung in Ver-

bindung mit der Brandkasse einer Prüfung zu unterziehen, kann erst entsprochen werden, wenn das neue Gesetz in Kraft gesetzt ist und die Verhältnisse soweit geklärt sind, daß die Wirkung einer solchen Ausdehnung auf die Anstalt übersehen werden kann.

§ 6.

Das Ersuchen des Landtags, seiner nächsten Versammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der katholischen Kirche im Herzogtum ein Besteuerungsrecht verliehen wird, unterliegt der Erwägung.

§ 7.

Nachdem der Landtag einen selbständigen Antrag des Abgeordneten Habben, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung, der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen hat, soll geprüft werden, in welchen Punkten die Bestimmungen im § 21 der Bekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 einer Änderung bedürfen.

§ 8.

Dem an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, das Amtsgericht Damme möglichst bald wieder einzurichten, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen keine Folge gegeben werden.

§ 9.

Dem Ersuchen des Landtages, seiner nächsten Versammlung einen dem Antrage des Abgeordneten von Hammerstein entsprechenden Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, vorzulegen, soll entsprochen werden.



§ 10.

Das Ersuchen des Landtages um Vorlegung eines Gesetzentwurfes, in dem die Haftpflicht für Sachschäden bei dem Eisenbahnbetriebe geregelt wird, unterliegt der Prüfung.

§ 11.

Das Ersuchen des Landtages, in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogtums im Jahre 1911 einen Betrag von 2000 *M* zu Beihilfen an Lehrer oder Lehrerinnen zu Sprachstudien im Auslande einzustellen, mit der Maßgabe, daß die Gewährung von Beihilfen an Lehrer, die an nicht staatlichen Schulen tätig sind, an die Bewilligung einer mindestens gleich hohen Beihilfe aus Gemeindemitteln geknüpft wird, soll geprüft werden.

§ 12.

Das Ersuchen des Landtages, das Zivilstaatsdienergesetz dahin zu ändern, daß den aus der Marine hervorgegangenen Zivilstaatsdienern bei der Berechnung des Ruhegehalts die auf Auslandsreisen verbrachte Dienstzeit doppelt angerechnet werde, wird geprüft.

§ 13.

Dem von dem Landwirt G. W. Paradise in Schweier-Außendeich an den Landtag gerichteten und von diesem der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlenen Gesuche um Auszahlung eines Restbetrages von 690 *M* aus Mitteln der Brandkasse ist entsprochen worden.

§ 14.

Es ist in Aussicht genommen, das zu § 57 der Ausgaben der Landeskasse des Herzogtums (Zuschüsse zu den Kosten von gewerblichen Fortbildungsschulen) gestellte Er-

suchen des Landtags, im nächsten Voranschlage einen für 4 Monate berechneten Mehrbetrag einzustellen, um den Gemeinden die Zuschüsse für das Rechnungsjahr der Gemeindeverwaltung überweisen zu können, bei Aufstellung des nächsten Voranschlages zu berücksichtigen.

§ 15.

Hinsichtlich des vom Landtag gestellten Ersuchens auf Einführung von Steuerzetteln im Fürstentum Lübeck wird auf die in der Landtagsitzung vom 15. Dezember 1909 abgegebene Erklärung Bezug genommen.

§ 16.

Dem Ersuchen des Landtages, ihm alljährlich eine Übersicht über die Ergebnisse der Staatssteuern im Fürstentum Lübeck in der gleichen Weise wie für das Herzogtum Oldenburg zu überreichen, wird entsprochen werden.

§ 17.

Dem Ersuchen des Landtages, zu prüfen,

1. ob nicht in dem Voranschlage für 1911 an die Gewährung von Staatszuschüssen zu Real- und Bürgerschulen allgemein die Bedingung zu knüpfen ist, daß für Schüler aus anderen Gemeinden des Herzogtums kein höheres Schulgeld erhoben werden darf, als für einheimische Schüler,
2. ob nicht zum Ausgleich für den Ausfall an erhöhtem Schulgelde die Grundsätze für die Bemessung der Zuschüsse dahin zu ändern sind, daß ein höherer verhältnismäßiger Anteil als die Hälfte der persönlichen Ausgaben abzüglich der Schulgeldeinnahmen als Staatszuschuß gewährt wird,



soll entsprochen und das Ergebnis der Prüfung dem Land-
 tage mitgeteilt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
 und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Mai 1910.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Kuhstrat. Kuhstrat. Scheer.

Meyer.

N^o. 85.

Verordnung, betreffend die Grenze zwischen den Gemeinden Warden-
 burg und Hatten.

Oldenburg, den 24. Mai 1910.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-
 herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
 von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
 und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
 Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revi-
 dierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustim-
 mung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nach-
 stehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Warden-
 burg und Hatten:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Wardenburg und
 Hatten in der Strecke Wiemersland—Kampbruch erhält
 folgende Richtung:

Die neue Grenze beginnt in der alten Gemeindegrenze
 am Fleth und zwar an der Nordecke der Parzelle 186/2
 der Flur I der Gemeinde Hatten. Sie läuft an der Ost-



seite des Fleths entlang bis zum Graben Nr. 26 (Hauptentwässerungsgraben), dann an der Ostseite dieses Grabens bis zum Graben Nr. 33, biegt nach Osten um und läuft an der Nord- und Ostseite des Grabens Nr. 33 entlang bis zu dem Punkte, wo die verlängerte Nordgrenze der Parzelle 67 der Flur I der Gemeinde Hatten die Ostseite des Grabens trifft. Hier biegt die Grenze nach Westen um und liegt in der neuen Nordgrenze der bisherigen Parzelle 67 der Flur I der Gemeinde Hatten und der bisherigen Parzelle 10 der Flur XVII der Gemeinde Wardenburg bis zum Graben Nr. 26. Von diesem Punkte an bildet die Ostseite des Grabens Nr. 26 die Grenze bis zum Graben Nr. 29. Von der Abzweigung des Grabens Nr. 29 an bildet die Ostseite dieses Grabens die Grenze bis zum Graben Nr. 98. Hier biegt die Grenze nach Westen um; sie liegt an der Südseite des Grabens Nr. 98, wird dann durch die neue Grenze zwischen den Grundstücken des Hausmanns Meiners in Astrup und den Grundstücken der Witwe Paradies in Streef gebildet, bis sie die Hunte trifft; sie liegt dann in der Mitte der Hunte bis zur Nordwestecke der Parzelle 234/4 der Flur XXIII der Gemeinde Wardenburg; die Grenze wendet sich nach Osten; sie fällt mit der Nordgrenze der genannten Parzelle zusammen, biegt beim Graben Nr. 26 nach Süden um und läuft an der Westseite des Grabens Nr. 26 entlang, bis zum Graben Nr. 39, biegt nach Westen um und läuft an der Nordseite des Grabens Nr. 34 entlang bis zur Hunte. Hier stößt sie auf die alte Gemeindegrenze.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Mai 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.



